

URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG) vom 13.01.2019 (RD 02-1819)

Layout Website SHV

Rekurs TSV St. Otmar St. Gallen gegen den Entscheid DKL 501-1819 vom 20.12.2018 betreffend Disziplinarstrafe aus dem Spiel 6435 (MNL) vom 16.12.2018 zwischen HSC Suhr Aarau und TSV St. Otmar St. Gallen in Aarau

Zusammensetzung

- Fürsprecher Roland Schneider, Zofingen (Vorsitz)
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen
- Dr. Ruedi Bürgi, Wohlen
- Rechtsanwältin Annalise Rüeger, Illnau
- Dr. Christian Schöbi, Altstätten

1 Sachverhalt

- 1.1 TSV St. Otmar St. Gallen - vertreten durch RA ZZ, St. Gallen - hat seinen Rekurs mit e-mail vom 27.12.2018, 2159, eingereicht. Bereits am 24.12.2018 hatte er die Überweisung der Rekursgebühr von CHF 300 in Auftrag gegeben.
- 1.2 Die Vorinstanz hat den Spieler YY von TSV St. Otmar St. Gallen wegen grobem Verstoss gegen die Sportlichkeit mit einer Sperre von 2 Spielen und einer Busse von CHF 400 bestraft. Ausserdem hat sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 30 auferlegt.
- 1.3 YY wird vorgeworfen, dass er nach dem Spiel zu einem Team-Offiziellen des TSV St. Otmar St. Gallen, der sich gerade mit den SR unterhielt, laut und deutlich gesagt habe: "Hattest Du heute Abend genug Geld dabei?" Die Antwort auf seine Frage habe er gleich mitgeliefert, indem er mit Blick auf die SR gesagt habe: "Ich glaube nicht!"
- 1.4 In prozessualer Hinsicht geht der Rekurrent davon aus, dass die Rekursfrist (inkl. Überweisung Gebühr) eingehalten ist. Für den Fall, dass das VSG die Rechtzeitigkeit verneinen sollte, begehrt TSV St. Otmar St. Gallen die Wiedereinsetzung.
- 1.5 Materiell stellt TSV St. Otmar St. Gallen den Antrag, den Entscheid 501-18/19 aufzuheben, den Spieler YY weder zu sperren noch zu büssen bzw. eventuell mildere Disziplinarmassnahmen auszusprechen. Diesen Antrag auf "Freispruch" begründet TSV St. Otmar im Wesentlichen damit, dass YY
 - seinen Trainer lediglich gefragt habe, "ob er Geld dabei habe".
 - den SR weder Parteilichkeit noch Bestechlichkeit habe unterstellen wollen. Seine Frage habe einzig mögliche finanzielle Auswirkungen seiner Disqualifikation im Fokus gehabt.
 - von der DKL falsch zitiert worden sei.
 - nicht gegen die Sportlichkeit verstossen habe.
- 1.6 Im Weiteren sei festzustellen, dass dem vorliegenden Rekurs aufschiebende Wirkung zukomme. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
- 1.7 Dem VSG liegen vor der SR-Rapport und der Spielbericht sowie die schriftlichen Stellungnahmen der Vorinstanz, der SR und des DEL zum Rekurs.

2 Erwägungen

- 2.1 Es ist unbestritten, dass die Geschäftsstelle SHV im Auftrag der DKL (Vorinstanz) deren Entscheid 501-18/19 vom 20.12.2018 gleichentags per e-mail an das Sekretariat des Rekurrenten übermittelt hat und dass dieser dort ohne Verzug empfangen wurde.
- 2.2 Das VSG prüft vorab, ob der Rekurs fristgerecht eingereicht worden ist bzw. ob auf ihn eingetreten werden kann.
- 2.3 Gemäss Art. 28.2 RPR kann gegen einen Entscheid der DKL innert 3 Tagen Rekurs erhoben werden. Art. 29 RPR schreibt vor, dass innert dieser Frist auch die Rekursgebühr zu bezahlen bzw. einem Finanzinstitut der Auftrag zu deren Überweisung zu erteilen ist.

Die Frist beginnt gemäss Art. 40.3 RPR am Tag nach der Zustellung des erstinstanzlichen Entscheids zu laufen. Art. 40.4 RPR präzisiert, dass die Frist am letzten Tag um Mitternacht abläuft und dass Samstage, Sonntage und Feiertage keinen Einfluss auf den Fristenlauf haben.

Art. 40.1 RPR schliesslich hält fest, dass es sich bei diesen Fristen um Verwirkungsfristen handelt.

- 2.4 Im vorliegenden Fall begann die dreitägige Frist am Tag nach der Zustellung des erstinstanzlichen Entscheids, also am 21.12.2018, zu laufen und endete um Mitternacht des 23.12.2018.

Mit der Einreichung des Rekurses am 27.12.2018 wurde dieser nach Ablauf der Frist und mithin zu spät eingereicht. Ebenfalls nicht fristgerecht handelte der Rekurrent betreffend Überweisung der Rekursgebühr (24.12.2018).

- 2.5 Bei den nicht eingehaltenen Fristen handelt es sich - wie oben erwähnt - um Verwirkungsfristen. Werden sie verpasst, ist der Anspruch auf einen Rekurs verwirkt. Verwirkungsfristen können nicht unterbrochen und dürfen vom VSG nicht erstreckt werden. Entweder sie sind eingehalten oder nicht.

- 2.6 TSV St. Otmar St. Gallen macht nun geltend, dass
- er die Rekursfrist insofern gewahrt habe, als der erstinstanzliche Entscheid unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen ergangen und die Frist deshalb am ersten Arbeitstag nach den Feiertagen abgelaufen sei.
 - die Bestimmung von Art. 40.4 Abs. 2 "völlig unklar" sei und nur festhalte, dass Samstage, Sonntage und Feiertage keinen Einfluss auf den Fristenlauf hätten, aus dieser Formulierung aber nicht erhelle, was Einfluss in diesem Zusammenhang bedeute.
 - in der gefestigten Rechtspraxis Samstage, Sonntage und Feiertage nie einen Einfluss auf den Fristenlauf hätten und dass an diesen Tagen nie Fristen abliefen.
 - die Auslegung zulässig sei, dass die Frist erst am ersten Arbeitstag nach den Feiertagen auslaufe.

- 2.7 Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Gerade weil zum Beispiel gesetzliche Fristen nur in Ausnahmefällen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen ablaufen, lässt die Bestimmung von Art. 40.4 Abs. 2 RPR nur den Schluss zu, dass es im offiziellen schweizerischen Handballbetrieb eben anders ist: Fristen können an solchen Tagen ausgelöst werden oder ablaufen. Nichts anderes will Art. 40.4 Abs. 2 RPR sagen und nichts anderes kann vernünftigerweise in diese Bestimmung hineininterpretiert werden. Der Rekurrent bleibt denn auch jede Erklärung schuldig, weshalb seine Auslegung, wonach die Rekursfrist gerade am ersten Tag nach den Feiertagen auslaufe, richtig sein könnte.

Es war - und ist nach wie vor - die erklärte Absicht des Gesetzgebers (Mitgliederversammlung), Disziplinar- und Protestverfahren inklusive sich daraus ergebende Rekursverfahren durch die Verbandsjustiz zügig abzuwickeln und Entscheide innert möglichst kurzer Zeit zu fällen und den Parteien zuzustellen, vor allem auch im Interesse der Rechtssicherheit im Spielbetrieb.

- 2.8 Der Rekurrent verlangt für den Fall, dass das VSG den Rekurs als verspätet betrachtet, die Gewährung der Wiedereinsetzung gemäss Art. 40.5 RPR.

Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung ist insbesondere, dass die betreffende Partei ohne oder mit einem lediglich sehr geringen Verschulden eine Verwirkungs- oder andere Frist nicht eingehalten hat oder nicht hat einhalten können.

Diese Voraussetzung ist vorliegend auch nicht ansatzweise gegeben. TSV St. Otmar St. Gallen trifft im Gegenteil ein erhebliches Verschulden: Die SR haben sowohl den Spieler YY selber als auch 2 Team-Offizielle des Rekurrenten ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Rapport folgen würde. Man war also sehr wohl vorgewarnt und wusste Bescheid, dass da möglicherweise ein Disziplinarentscheid mit entsprechenden Rechtsmittelfristen im Anzug sein könnte. Offensichtlich hat man sich aber trotzdem nicht oder zu wenig darum gekümmert. Anders lässt sich nicht erklären, dass der erstinstanzliche Entscheid nach dessen Eintreffen am 20.12.2018 - notabene mehrere Tage vor Beginn der Festtage - dann offenbar 24 Stunden liegenblieb. Nicht hilfreich war auch, dass der Entscheid zwar am 21.12.2018 um 1846 weitergeleitet worden war, dann aber - aus welchen Gründen auch immer - fast 1 Woche lang unbeachtet blieb.

TSV St. Otmar St. Gallen muss sich deshalb vorwerfen lassen, keine oder nur ungenügende Vorkehrungen getroffen zu haben, um für das zu erwartende Verfahren gerüstet zu sein. Valable Gründe für eine Wiedereinsetzung sind nicht erkennbar - auch nicht bei einer noch so grossen "feiertäglichen Grosszügigkeit".

- 2.9 Der Rekurs wurde unter Missachtung der dreitägigen Rechtsmittelfrist gemäss Art. 28.2 RPR eingereicht, ebenso wurde die Überweisung der Rekursgebühr verspätet eingeleitet. Damit ist eine wichtige Prozessvoraussetzung irreparabel - unter Vorbehalt einer Wiedereinsetzung - verletzt.

Es sind indessen keine Gründe zu erkennen, die eine Wiedereinsetzung rechtfertigen könnten.

Daraus folgt, dass auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann. Immerhin sei der Hinweis gestattet, dass das VSG aufgrund der vorliegenden Fakten den Rekurs mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewiesen hätte. Nicht auszuschliessen ist auch, dass das VSG, wenn es denn mit der Sache befasst gewesen wäre und sich der rapportierte Sachverhalt als gegeben präsentiert hätte, die Strafe unter Umständen sogar verschärft hätte. Für Unterstellungen von Parteilichkeit, Bestechlichkeit usw. gegenüber unseren SR ist nämlich kein Raum und es gilt eine Nulltoleranz.

2.10 Zusammenfassung

- TSV St. Otmar hat den Rekurs objektiv verspätet eingereicht und die Überweisung der Rekursgebühr verspätet ausgelöst.
- Weil damit Verwirkungsfristen verletzt wurden, erübrigt sich eine Würdigung der vom Rekurrenten geltend gemachten subjektiven Erklärungen zum Weshalb.
- Der Gesetzgeber (Mitgliederversammlung) hat das Rechtspflegereglement RPR bewusst und gezielt u.a. darauf ausgerichtet, die Rechtsverfahren möglichst zügig abzuwickeln. Dazu gehören auch kurze Verfahrens- und Rechtsmittelfristen, die durchaus an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zu laufen beginnen oder enden können.
- Es liegen keine Gründe vor, die eine Wiedereinsetzung rechtfertigen könnten, zumal den Rekurrenten ein erhebliches Verschulden trifft.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände tritt das VSG nicht auf den Rekurs ein und weist das Begehren um Wiedereinsetzung ab.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens verfällt die Rekursgebühr dem SHV.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 9, 26, 27, 28.2, 29, 33, 37, 39 und 40 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Auf den Rekurs von TSV St. Otmar St. Gallen gegen den Entscheid DKL 501-1819 vom 20.12.2018 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY (Spieler) aus dem Spiel 6435 vom 16.12.2018 zwischen HSC Suhr Aarau und TSV St. Otmar St. Gallen in Aarau wird nicht eingetreten.
- II. Das Begehren um Wiedereinsetzung wird abgewiesen.
- III. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt dem SHV.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst mit der Zustellung in Rechtskraft.
